

## Nr. 63. Verordnung,

die Liquidationsbefugniß der Superintendenten betreffend;

vom 2. Juni 1892.

Nachdem zufolge der ständischen Bewilligungen auf dem Landtage 1891 die Besoldungen und Dienstaufwandsentschädigungen der Superintendenten (Cap. 93 Tit. 3 und 5 des Staatshaushaltsetats auf die Finanzperiode 1892) vom 1. Januar dieses Jahres an nicht unwesentlich haben erhöht werden können und wegen Auszahlung dieser erhöhten Beträge das Nöthige verfügt worden ist, wird auf diesfallige gleichzeitige Anregung der Ständeversammlung in Bezug auf die nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften theilweise noch bestehende Liquidationsbefugniß der Superintendenten im Einverständniß mit dem Königlich Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und mit Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Im Allgemeinen hat als Regel zu gelten, daß die Superintendenten durch die ihnen gewährte Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung für alle in ihr Amt einschlagenden Bemühungen und die ihnen hierbei erwachsenden Verläge, einschließlic des gesammten Expeditionsaufwands, für entschädigt zu erachten sind.

§ 2. Hiernach sind von denselben insbesondere nicht mehr in Ansaß zu bringen:

a) Gebühren im engeren Sinne in den in der Verordnung, die Regulirung der Anseinkünfte der Superintendenten betreffend, vom 10. Januar 1839 aufgeführten Fällen, soweit solche jetzt überhaupt noch vorkommen können;

b) Reiseaufwand, d. i. Auslagen für Fortkommen und Tageslohn, soweit dieselben nach den bisher in Geltung gewesenen Vorschriften, insbesondere bei Einweisungen und Ordinationen von Geistlichen, Einweihungen von Kirchen und Kapellen, Theilnahme an sonstigen kirchlichen Festen und Feierlichkeiten und Abhaltung von Verhandlungen, beziehentlich Theilnahme an solchen im Sonderinteresse einzelner Gemeinden, Stiftungen, oder Persönlichkeiten, noch als erstattungsfähig anzusehen gewesen sind;

c) andere Verläge an Schreiblöhnen, Portis, Botenlöhnen und dergleichen, soweit nicht in § 3 etwas Anderes bestimmt wird.

§ 3. Dagegen fallen nicht unter die in § 1 aufgestellte Regel und sind vielmehr den Superintendenten auch fernerhin von den einzelnen Kirchenräthen und beziehentlich Kirchengemeinden ihrer Ephorien zu erstatten die ihnen in Angelegenheiten der Gesammt-Ephorie entstehenden baaren Auslagen, wie zum Beispiel für Veranstaltung und